

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 17. April 2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, ~~Mike BRAEM~~ und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS und Gilbert KLINKENBERG - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 20.03.2023
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Verabschiedung der Haushaltsrechnung, der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2022 der Gemeinde Kelmis
- 5) Billigung der Rechnungsablage 2022 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis
- 6) Billigung der Rechnungsablage 2022 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
- 7) Begutachtung der Rechnungsablage 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- 8) Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2025
- 9) Genehmigung der angepassten Gebührenordnung für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfen
- 10) Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2023 bis 2026
- 11) Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße und für die Erstellung von Polizeiverordnungen für die Rechnungsjahre 2023 bis 2025 einschließlich
- 12) Festlegung der Einspruchsfrist in Bezug auf Gemeindesteuern
- 13) Ankauf einer Wildkamera für den Umweltfeststellungsdienst – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart
- 14) Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für den Wege-, Gebäude-, Grün- und Wasserdienst der Gemeinde – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 15) Ankauf von Mobilien für die Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung der Ankäufe - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 16) Beauftragung von Leistungen durch die SPI im Rahmen der Analyse des Bedarfs an schulischer Infrastruktur und einer Mehrzweckhalle in Hergenrath
- 17) Ankauf von Ausrüstungsmaterial für die Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 18) Ankauf von Ausrüstungsmaterial für die Cyberklassen der Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 19) Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA

- 20) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.
- 21) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO
- 22) Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und Neubezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlungen und Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2023

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2023 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Herr Ministerpräsident O.PAASCH teilt mit, dass sich der maximale Zuschussbetrag für die Instandsetzung des Feuerweharsenals auf 120.977,00 € beläuft bei annehmbaren Gesamtkosten in Höhe von 227.442,89 €.

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Kollegiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied I.WETZELS an den Vorsitzenden zum Thema „verschlossener Haupteingang des Gemeindehauses“:

Es wird häufiger die Frage gestellt, warum der Haupteingang des Gemeindehauses während der Öffnungszeiten verschlossen bleibt.

Meine Frage:

Gibt es dafür verständliche Gründe?

Antworten:

Das Gemeindehaus ist nicht geschlossen, sondern die Türe des Haupteingangs ist lediglich verschlossen, und dies aus Sicherheitsgründen. Im Februar 2023 wurde die Türe wieder geöffnet, allerdings ist in dieser Zeit eine Mitarbeiterin massiv bedroht worden. Die Polizei kam erst nach zirka 30 Minuten. Solche Situationen sind problematisch und die Polizei hat darauf hingewiesen, dass die Schließung der Türe die beste Alternative sei. Ein elektronisches Sicherheitsschloss wurde ebenfalls in der Vergangenheit angebracht, allerdings hat sich diese Lösung als nicht sehr praktisch erwiesen und somit wurde das elektronische Zahlenschloss wieder abmontiert. Hier im Gemeindehaus ist es momentan noch nicht möglich, dass man die Türen mit speziellen Schlössern (z.B. mit einem „Badge System“) versehen kann, dies soll aber im neuen

Konzept und im Rahmen des Umbaus des Gemeindehauses vorgesehen werden. Wir haben regelmäßig Probleme mit Bürgern, die aggressiv sind und die Schließung der Haupteingangstüre wurde aus Sicherheitsgründen für das Personal gemacht.

Ratsmitglied Max MUNNIX erkundigt sich danach, ob Termine (speziell im Online-Kalender) nicht im Viertelstundentakt möglich seien, damit eine größere Flexibilität bei der Terminvereinbarung gewährleistet werden kann. Der Vorsitzende erklärt, dass man dem nachgehen und Rücksprache mit dem betreffend Dienst halten wird.

- 2) Ratsmitglied W.THYSSEN an den Vorsitzenden zum Thema „Investitionen im außerordentlichen Dienst 2023“:

Die Gemeinde investiert im außerordentlichen Haushalt zirka 21 Millionen Euro.

Meine Fragen:

Um welche Projekte handelt es sich?

Wie hoch ist der Anteil der Gemeinde an dieser Investition?

Antworten:

20,6 Millionen Euro werden in 71 verschiedenen Projekten wie z.B. in eine Hochwasserstudie, die Neugestaltung des Kirchplatzes, Ankauf einer Waldparzelle, ein Multifunktionssportplatz,... investiert. Für die 71 Projekte erhalten wir einen Zuschuss in Höhe von 5 Millionen €. 15,6 Millionen € müssen also noch durch die Gemeinde getragen werden. Allerdings wird in Bezug auf das Projekt „Betreutes Wohnen“ noch darüber diskutiert, ob die Gemeinde die Vorfinanzierung übernehmen wird. Bei dem Teil dieses Projekts, das die Gemeinde selbst übernimmt, werden die Gewerbeflächen entweder verkauft oder vermietet. Somit bleiben noch 8,4 Millionen € zu Lasten der Gemeinde. Hiervon gibt es Investitionen im Wasserbereich in Höhe von 1,2 Millionen €, die über den Wasserverbrauch abgerechnet werden können und dann gibt es noch kleinere Summen in Höhe von 500.000 €, die co-finanziert werden, wie z.B. die Weihnachtsbuden, die sich selbst finanzieren sollten. Die Gemeinde trägt somit 6,7 Millionen €, d.h. einen Eigenanteil von 33 %; 67 % werden dann über andere finanziert. Aber mit den 6,7 Millionen € Eigenanteil können 20,6 Millionen € in Kelmis investiert werden.

Ratsmitglied Max MUNNIX bemerkt, dass im Haushaltsplan 2023 vorgesehen ist, dass die Gemeinde 12 Millionen Anleihen aufnehmen werden. Hier wäre es gut, dass die Gemeinde keine Vorfinanzierungen unternimmt, da diese Anleihen ja auch den ordentlichen Haushalt langfristig belasten.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich um kurze Anleihen handelt und ab dem Moment, wo das Projekt konsolidiert ist, kriegen wir dieses Geld direkt zurück. Es geht somit um eine Vorfinanzierung, damit man bauen könne.

<p>Punkt 4 der Tagesordnung: Verabschiedung der Haushaltsrechnung, der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2022 der Gemeinde Kelmis</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund von Artikel 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zur Verabschiedung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses;

In Anbetracht der Haushaltsrechnung 2022 der Gemeinde, die wie folgt abschließt:

DIE HAUSHALTSRECHNUNG : SYNTHESE			
	+/-	ORD. DIENST	A.O. DIENST
1. Festgestellte Anrechte		16.863.524,65	11.384.816,28
Entwertung und uneintreibbar	-	32.374,18	0,00
Netto festgestellte Anrechte	=	16.831.150,47	11.384.816,28
Verpflichtungen	-	15.427.879,23	15.576.517,93
Haushaltsergebnis:			
positiv	=	1.403.271,24	0,00
negativ	=	0,00	-4.191.701,65
2. Verpflichtungen			
Anrechnungen	-	15.216.621,43	6.901.145,41
Zu übertragende Verpflichtungen	=	211.257,80	8.675.372,52
3. Netto festgestellte Anrechte			
Anrechnungen	-	15.216.621,43	6.901.145,41
Buchführungsergebnis:			
positiv	=	1.614.529,04	4.483.670,87
negativ	=	0,00	0,00

In Anbetracht des Berichtes des Herrn Finanzdirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden zu den Eckzahlen der Ablage mittels einer Präsentation;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R. LENAERTS, der eine Stellungnahme seitens der ECOLO-Fraktion verliest :

„Bei der Vorstellung des Budgets 2022 wurde für den ordentlichen Ursprungshaushalt ein Überschuss von rund 32.000 € mitgeteilt. Mittlerweile sind daraus rund 1,4 Millionen geworden. Das hört sich sehr schön an. Von wegen, die Gemeindefinanzen sind marode. Vergessen darf aber nicht, dass dieser Überschuss alleine daher kommt, da die DG der Gemeinde ein zinsloses Darlehen von 3 Millionen zugestanden hat. In Wirklichkeit sieht es mit unseren Finanzen also eher schlecht aus. Ohne das Geld der DG hätte die Gemeinde ein Defizit von 1,6 Millionen aufzuweisen. Ja, natürlich sind die Energiekosten und die anderen Kosten im vorigen Jahr in die Höhe geschossen. Hiermit waren allerdings alle Gemeinden konfrontiert. Das zinslose Darlehen von 3 Millionen brauchten aber nur wir. Es ist wichtig, dass die Kelmiser Bürger dies verstehen. Diese 3 Millionen der DG werden wir natürlich zurückzahlen müssen. Hier wurde also eine Notlösung für eine kurze Zeit gefunden, aber kein Ausweg aus einer extrem schwierigen Situation. Sind die seit langem versprochenen Lösungen auf dem Weg gebracht? Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2023 wird uns im Frühjahr 2024 zeigen, ob die Versprechen der Mehrheit eingehalten wurden. „

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die Anmerkung des Finanzdirektors wiederholt und erklärt, dass wir nur dank des Darlehens der DG ein positives Ergebnis schreiben und der sich nach dem Verbleib des Überschusses von 1,4 Millionen € aus dem Jahr 2018 erkundigt und feststellt, dass 3 Millionen € verloren gegangen seien in 4 Jahren;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der anführt, dass man der Bevölkerung am 25.05.2023 genau erklären möchte woher wir kommen, wo wir hin wollen und was unser Plan sein wird; dieser Überschuss aus dem Jahre 2018 ist investiert worden und nicht einfach so verschwunden; er stellt fest, dass man den Verteilerschlüssel der Gemeinden anpassen müsse und erläutert dies anhand der Beispiele bezüglich der BVA-Zuschüsse oder des Schwimmbads;

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich danach erkundigt, ob man schon einen Ausblick auf das Ende diesen Jahres machen kann, da man ja, laut Bedingung der DG, mit einem positiven Resultat abschließen sollte;

In Anbetracht der Replik des Bürgermeisters, der erklärt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh sei, da man Gespräche führen müsse mit der Bank, in Zusammenarbeit mit der DG; zudem sei die Investition in 71 Projekte noch eine Wunschliste und man wisse noch nicht, ob man alle Projekte umsetzen wird; Ziel sei auf jeden Fall den Haushalt 2023 vernünftig abzuschließen; eine Steuererhöhung käme auf jeden Fall nicht in Frage, denn man benötigt eine Refinanzierung und dies so schnell wie möglich;

BESCHLIESST MIT 19 JA-STIMMEN GEGEN EINE ENTHALTUNG (Ratsmitglied

J.OHN):

Artikel 1

Die Haushaltsrechnung, die Bilanz und die Ergebnisrechnung 2022 der Gemeinde Kelmis zu verabschieden.

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.

**Punkt 5 der Tagesordnung : Billigung der Rechnungsablage 2022
der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegten Rechnungsablage 2022, die am 27.03.2023 durch das Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist und wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	93.488,50	128.857,64
Ausgaben	93.488,50	109.936,71
Ergebnis	0,00	+ 18.920,93

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 49.232,73 € unverändert geblieben ist;

In Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegte Rechnungsablage 2022 gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat Kelmis vorgelegte Rechnungsablage 2021 zu billigen, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	93.488,50	128.857,64
Ausgaben	93.488,50	109.936,71
Ergebnis	0,00	+ 18.920,93

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses an das Bistum, an die Katholische Kirchenfabrik Kelmis und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

**Punkt 6 der Tagesordnung : Billigung der Rechnungsablage 2022
der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegten Rechnungsablage 2022, die am 28.03.2023 durch das Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist und wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2022	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	61.008,16	100.089,84
Ausgaben	61.008,16	75.479,16
Ergebnis	0,00	+ 24.610,68

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 34.599,45 € unverändert geblieben ist;

In Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Rechnungsablage 2022 gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat Hergenrath vorgelegte Rechnungsablage 2022 zu billigen, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2019	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	61.008,16	100.089,84
Ausgaben	61.008,16	75.479,16
Ergebnis	0,00	+ 24.610,68

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses an das Bistum, an die Katholische Kirchenfabrik Hergenrath und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

**Punkt 7 der Tagesordnung : Begutachtung der Rechnungsablage 2022
der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der DG vom 04.04.2023, mit welchem die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/ Neu-Moresnet

genehmigte Rechnungsablage 2022 zwecks Begutachtung durch den Gemeinderat bis spätestens 03.06.2023 übermittelt worden ist, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2022	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	627.135,00	93.522,19
Ausgaben	627.135,00	88.024,09
Ergebnis	0,00	+ 5.498,10

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinden sich auf 55.056,21 € beläuft;

In Erwägung, dass die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet vorgelegte Rechnungsablage 2022 günstig begutachtet werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet beschlossene und vorgelegte Rechnungsablage 2022 **günstig** zu begutachten.

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

**Punkt 8 der Tagesordnung : Anpassung und Festlegung der Gemeindesteuern
und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes
für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Gesehen die vom Gemeinderat am 22.12.2014, 18.04.2016 und am 21.10.2019 verabschiedeten und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugelassenen Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes;

In Erwägung, dass es aus Kostengründen angebracht scheint, die Gebühren für Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuern und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen;

In Anbetracht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der regen Diskussionen zwischen Ratsmitglied J.OHN und dem Vorsitzenden zu den Themen Personalkosten und Personalplanungen;

BESCHLIESST MIT 19 JA-STIMMEN GEGEN EINE NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Kapitel I - Steuern

Artikel 1

Ab dem **01.07.2023** bis zum **31.12.2027** wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Verstädterungs- und Globalgenehmigungen erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet und wie folgt festgelegt:
200,00 € pro Parzelle/Los in einer Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung oder in einem Massenplan
130,00 € pro Global- und Umweltgenehmigung

Artikel 3

Sind von dieser Steuer befreit:

1. Die öffentlichen Behörden;
2. Die anerkannten Sozial- und Wohnungsbaugesellschaften.

Artikel 4

Die Steuer ist vor Aushändigung der Erschließungs- Teilungsgenehmigung, der Abänderung der Erschließungs- Teilungsgenehmigung bzw. der Globalgenehmigung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Artikel 5

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Kapitel II – Gebühren

Artikel 6

Ab dem **01.07.2023** bis zum **31.12.2027** werden zu Gunsten der Gemeinde nachstehende Gebühren erhoben:

- **500,00 €** pro Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung;
- **150,00 €** pro Genehmigung zur Abänderung/Abweichung von einer Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung;
- **250,00 €** pro Städtebaugenehmigung;
- **60,00 €** pro Antrag auf vereinfachtes Verfahren (Änderungen während der Ausführung);
- **360,00 €** pro Globalgenehmigung Klasse I;
- **150,00 €** pro Globalgenehmigung Klasse II
- **300,00 €** pro Umweltgenehmigung Klasse I;
- **150,00 €** pro Umweltgenehmigung Klasse II;
- **60,00 €** pro Umwelterklärung Klasse III;
- **150,00 €** pro Integrierte Genehmigung;
- **150,00 €** pro Handelsniederlassung;
- **2.500,00 €** pro nicht geschaffenen, aber erforderlichen Parkplatz, der aus verschiedenen Gründen nicht auf den vorgesehenen Parzellen geschaffen werden kann;
- **60,00 €** pro Antrag auf Fällgenehmigung, der unter die Baumsatzung fällt;

- **50,00 €** pro notarielle Auskunft zuzüglich einer Gebühr in Höhe von **50,00 €** pro begonnene Arbeitsstunde für Anfragen ab 3 Parzellen
- **50,00 €** pro Städtebauliche Bescheinigung 1 + 2;
- **60,00 €** pro Ausschankgenehmigung;
- **60,00 €** pro Anbringen von Plakaten für Projektankündigung, öffentliche Untersuchungen oder Bekanntmachungen;
- **50,00 €** pro begonnene Stunde für Kontrollen wegen Nichteinhaltung von Auflagen, Kontrollen auf Anfragen
- **50,00 €** für jede zusätzliche administrative Verrichtung pro begonnene Arbeitsstunde
- **300,00 €** pro Einpflanzungsprotokoll des von der Gemeinde beauftragten Landmessers. Der Betrag wird den jeweiligen vertraglichen Bindungen des beauftragten Landmessers angepasst und auf ein Vielfaches von 50,00€ aufgerundet;
- eine Gebühr, gemäß den tatsächlichen Kosten für Veröffentlichungen in der Presse (Anzeigen), von öffentlichen Untersuchungen oder Umweltakten;
- eine Gebühr, gemäß den gängigen Tarifen für Einschreiben, ab einer Anzahl von 5 erforderlichen, größeren Sendungen von Einschreibebriefen;
- Gebühren für den Erhalt von Fotokopien von Verwaltungsakten:
 - a. **0,25 €** pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
 - b. **0,35 €** pro beidseitiger A4 Schwarzweißkopie
 - c. **0,50 €** pro einseitiger A4 Buntkopie
 - d. **0,70 €** pro beidseitiger A4 Buntkopie
 - e. **0,50 €** pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
 - f. **1,00 €** pro einseitiger A3 Buntkopie

Artikel 7

Die durch die A.I.D.E. (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des communes de la province de Liège) an die Gemeinde Kelmis in Rechnung gestellten Kosten für die Erstellung von Gutachten im Bereich der öffentlichen Kanalisationen im Rahmen von Erschließungs-, Teilungsgenehmigungen, Massenplänen und diversen Kanalisationsarbeiten;

a) Für den Bereich der **Planungsphase** berechnen sich die Kosten wie folgt:

Zusammenstellung der Verstärkung	Anzahl Lose ≤ 10	10 < Anzahl Lose ≤ 30	Anzahl Lose > 30
	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)
Kanalisationsnetz	1.600,00	2.500,00	3.200,00
Zusatz für Regenrückhaltebecken	500,00	500,00	500,00
Zusatz für Pumpstationen	700,00	900,00	1.100,00
Zusatz für Klärstationen	1.000,00	1.200,00	1.400,00

b) Für den Bereich der **Ausführungsphase** berechnen sich die Kosten wie folgt:

Zusammenstellung	Anzahl Lose	10 < Anzahl	Anzahl Lose
------------------	-------------	-------------	-------------

der Verstadterung	≤ 10	Lose ≤ 30	> 30
	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)
Kanalisationsnetz	2.500,00	5.500,00	8.300,00
Zusatz fur Regenruckhaltebeck en	1.200,00	1.600,00	2.000,00
Zusatz fur Pumpstationen	1.600,00	2.000,00	2.400,00
Zusatz fur Klarstationen	1.600,00	2.000,00	2.400,00

Bei abweichenden Forderungen durch die AIDE wird der entsprechende Betrag in Rechnung gestellt;

Artikel 8

Indexierung und Rundung der **Gebuhren (Kapitel II)**

Alle angefuhrten Gebuhren unterliegen:

- a) einer jahrlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- b) einer anschlieenden Aufrundung auf:
 - die nachsten 0,50 Euro bei Betragen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nachsten Euro bei Betragen von 0,51 bis 0,99 Euro.

Artikel 9

Die anfallenden Kosten den Antragstellern von Verstadterungsantragen, Massenplanen und diversen Stadtebauantragen durch den Finanzdienst integral in Rechnung zu stellen;

Kapitel III – Ubermittlung

Gegenwartiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausubung der allgemeinen Aufsicht ubermittelt.

<p>Punkt 9 der Tagesordnung : Genehmigung der angepassten Gebuhrenordnung fur Konzessionen auf den Gemeindefriedhofen</p>

DER GEMEINDERAT,

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2021, mit welchem die Gebuhren fur Konzessionen, Reihengraber und Leichenausgrabungen auf den Gemeindefriedhofen fur eine unbestimmte Zeit festgelegt worden sind;

Gesehen das Dekret des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 uber Bestattungen und Grabstatten;

In Erwagung, dass es aus Kostengrunden angebracht scheint, die Gebuhren fur Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsachlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu konnen;

In Erwagung, dass vorliegende Gebuhren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuuben und ihre gewunschte Politik zu fuhren, als auch ein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens der Kommission für Soziales, Senioren und Familie vom xx.xx.2021;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen von Artikel 35 des Gemeindedekretes obliegt, die neue Gebührenordnung zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ab dem 01.07.2023 und für eine unbestimmte Zeit werden nachstehende Gebühren für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfen festgelegt:

Einzelgrabstätte für 1 Person	500,00 €	30 Jahre
Einzelgrabstätte für 2 Personen	600,00 €	30 Jahre
Doppelgrabstätte für 2 Personen	800,00 €	30 Jahre
Doppelgrabstätte für 3 oder 4 Personen	1.200,00 €	30 Jahre
Urnengrabstätte für 1 Urne	500,00 €	30 Jahre
Urnengrabstätte für 2 Urnen	850,00 €	30 Jahre
Urnenzelle im Kolumbarium für 1 Urne	600,00 €	30 Jahre
Urnenzelle im Kolumbarium für 2 Urnen	600,00 €	30 Jahre

Artikel 2

Bei Verlängerung einer Konzession in Anwendung von Artikel K135 und K137 der neuen Friedhofsordnung gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Tarife. Bei einer Verlängerung der Konzession um 15 Jahre werden 50% des gültigen Tarifs berechnet.

Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses, der den Ratsbeschluss vom 25.10.2021 ersetzt, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<p style="text-align: center;">Punkt 10 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2023 bis 2026 * Artikel 04000/36104</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2022 betreffend die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026, der am 31.03.2022 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass es aus Kostengründen angebracht scheint, die Gebühren für Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu können;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Artikels 35 Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Gesetzgebung über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung der angepassten Steuerverordnung durch die Finanzkommission;

BESCHLIESST MIT 19 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Ab dem 01.07.2023 bis zum 31.12.2026 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 3

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Personalausweise für Belgier oder Ausländer

- 15,00 € für eine belgische eID
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „sehr dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „sehr dringend“
- 7,50 € für eine Neubearbeitung der PUK-Nummer;
- 2,50 € für eine Kids ID;

b) Aufenthaltstitel für Ausländer

- 7,50 € pro Immatrikulationsbescheinigung

c) Hochzeiten

- 40,00 € als Bearbeitungsgebühr pro Hochzeit.

d) Sonstige Dokumente, Zugangscodes oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen

1) stempelpflichtige Dokumente, allgemein :

- 5,00 € für jede Ausfertigung
- 5,00 € pro schriftliche Auskunftsanfragen
- 10,00 € für eine Hygiene- und Moralitätsbescheinigung für Schankwirtschaften

2) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften :

- 2,00 € pro Beglaubigung einer Abschrift
- 5,00 € für die Beglaubigung einer Unterschrift (die Erlaubnis für die Teilnahme an Ausflügen/Schneeklassen sowie die Reiseerlaubnis für Minderjährige sind steuerfrei)

3) Reisepässe :

- 23,00 € für jeden neuen Reisepass eines Erwachsenen (Reisepässe, die für Kinder unter 18 Jahren ausgestellt werden, sind steuerfrei)
- 27,50 € bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens

4) Führerscheine :

- 12,50 € pro Ausstellung

5) Standesamtsurkunden

- 10,00 € pro Urkunde

6) Fotokopien

- 0,25 € pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
- 0,50 € pro einseitiger A4 Buntkopie
- 0,50 € pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
- 1,00 € pro einseitiger A3 Buntkopie

7) Beantragung von Zugangscodes („TOKEN“)

- 5,00 € pro Beantragung

e) Zur Verfügungsstellung von Personal für verwaltungstechnische Dienstleistungen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Dienstes Zivilangelegenheiten fallen

- 50,00 € pro Dienstleistung

Die Gebühr zur Verfügungsstellung von Personal unterliegt:

- c) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- d) einer anschließenden Aufrundung auf:
 - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

f) Beantragung einer Vornamensänderung

- Die Gebühr für die Beantragung einer Vornamensänderungen auf 140 € festzulegen;
- Eine Ermäßigung der vorgenannten Steuer auf 49 € für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
 - lächerlich oder anstößig ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
 - einen fremden Klang hat,
 - verwirrend ist,
 - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
 - lediglich abgekürzt wird.
- Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 14 €.
- Ausländische Staatsbürger, welche die belgische Staatsangehörigkeit beantragt haben und ohne Vornamen sind, werden von der Gebühr befreit.

Artikel 4

Die Steuer wird bei der Aushändigung oder der Bestellung des Dokumentes erhoben.

Artikel 5

Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen:

- der Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- der Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- der für bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- der Genehmigungen bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- des Ausstellens von Dokumenten für die Gerichtsbehörden, für die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen und gemeinnützigen Anstalten;

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 c) ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind.

Es wird jedoch eine Ausnahme für die Gebühren gemacht, die den Gemeinden bei der Ausstellung von Reisepässen von Amts wegen zustehen, wie diese im Artikel 5 des Tarifs für Kanzlei- und Konsulargebühren vorgesehen sind und innerhalb des Königreichs erhoben werden.

Artikel 7

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung; somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Punkt 11 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße und der Gebühr für die Erstellung von Polizeiverordnungen ab dem 01.04.2023 bis zum 31.12.2025 einschließlich (Artikel 04000/36648 + 04000/36148)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.10.2020 zur Festlegung der Gemeindesteuern auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, die am 31.12.2025 abläuft und angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ab dem 01.04.2023 und für eine Dauer von fünf Jahren (bis zum 31.12.2027) wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße durch Trennwände, Bauzäune, Schranken, Gerüste, Fahrzeuge und Lager von Bau- oder Werkstoffen erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des öffentlichen Eigentums: pauschal 49,50 € für die Genehmigung;
- b) Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzüge: 49,50 pro Tag;
- c) Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern: einmalige Grundgebühr von 49,50 € zuzüglich:
 - o Pauschal 20,00 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus;
 - o 5 € pro 10 m² pro Kalendertag mit einem Mindestsatz von 10,00 € für alle anderen Inanspruchnahmen.

Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10 m² berechnet.

- d) Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften):
Einmalige Grundgebühr von 99,00 € zuzüglich einer Pauschale von 25,00 € für die Nutzung des öffentlichen Eigentums pro Tag.

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 99,00 € in Rechnung gestellt.

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe 25,00 € berechnet.

Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer im Rahmen von Arbeiten wird keine Steuer erhoben, ihnen wird jedoch eine Verwaltungsgebühr berechnet (siehe Artikel 7).

Artikel 3

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden.

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Steuer um diese erhöht.

Artikel 4

Die Berechnung der Steuer erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelte Fläche ist für die Berechnung der Steuer ausschlaggebend und verbindlich.

Artikel 6

Es handelt sich um eine Barsteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel I der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 7

Für die Ausstellung von Polizeiverordnungen (PVO) wird zwischen PVO für Unternehmen und PVO für Privatpersonen unterschieden:

- Die PVO für Unternehmen und Versorgergesellschaften wird auf 100 € festgelegt (Erstellen der PVO und anschließender Kontrolle der Baustelle durch einen Techniker der Gemeinde)
- Die PVO für Privatpersonen wird auf 50 € festgelegt, sollte keine Beschilderung notwendig sein beläuft sich die Gebühr auf 30 €;
- PVO für Straßenfeste werden von der Gebühr ausgenommen.

Artikel 8

Indexierung und Rundung der **Gebühren**

Alle angeführten Gebühren unterliegen:

- a) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- b) einer anschließenden Aufrundung auf:
- die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 12 der Tagesordnung : Allgemeine Beschlussfassung zur Anwendung der neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30-11-2022) zur Festlegung von steuerlicher und verschiedene finanzieller Bestimmungen, insbesondere die Einspruchsfrist in Bezug auf Gemeindesteuern

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der die Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 ;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Arti.35, 102 §2 Nr 1, Art. 74 und 75, Art.174, Art.184 bis 183;

In Anbetracht des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen;

In Anbetracht des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.09.2004, ed. 2) über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

In Erwägung, dass das oben erwähnte Gesetz vom 20. November 2022 in Artikel 98 folgende Bestimmung enthält : „in Artikel 371, Absatz 1 desselben Gesetzbuchs (= Einkommensteuergesetzbuch), das durch das Gesetz vom 15. März 1999 ersetzt und zuletzt durch das Gesetz vom 25. April 2014 geändert wurde, werden die Worte "innerhalb einer Frist von sechs Monaten" durch die Worte "innerhalb einer Frist von einem Jahr" ersetzt";

In Anbetracht, dass das oben erwähnte Gesetz vom 20. November 2022 in Artikel 102 Absatz 3 Folgendes festlegt "die Artikel 98 und 99 am 1. Januar 2023 in Kraft treten" ;

In Anbetracht, dass vor dem 1. Januar 2023 Artikel 371 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes '92 wie folgt lautete: "Die Beschwerden müssen begründet und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist angegeben ist, oder nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden."

In Anbetracht, dass seit dem 1. Januar 2023 die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs auf ein Jahr verlängert wurde und daher wie folgt lautet : "Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach der Versendung

des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist angegeben ist, oder nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden.“

In Erwägung, dass dieser Artikel 371 des Einkommensteuergesetzes '92 mittels Artikels 193 des Gemeindedekret vom 23. April 2018 auf die Gemeindesteuern anwendbar ist;

In Erwägung, dass die am 1. Januar 2023 geltende Steuerverordnung mit der neuen im Gesetz vom 20. November 2022 vorgesehenen Bestimmung über die Widerspruchsfrist gegen eine Steuer in Einklang gebracht werden müssen;
In Erwägung, dass es aufgrund der Dringlichkeit angebracht erscheint, die Anpassung all dieser Steuerbeschlüsse durch einen allgemeinen Beschluss vorzunehmen;

In Anbetracht, dass die Anpassung auf folgende Steuerverordnungen anwendbar ist:

- „Steuer auf Bankschalter für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026“;
- „Steuern des Städtebau- und Umweltdienst für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2025“;
- „Steuer auf Beerdigung ortsfremder Personen für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2025“;
- „Steuern des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026“;
- „Steuer auf Campings für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026“;
- „Steuer auf Ferienwohnungen für die Rechnungsjahre 2023 bis einschließlich 2026“;
- „Steuer auf Hunde für die Rechnungsjahre 2020 bis einschließlich 2025“;
- „Steuer auf Kanalanschlüsse für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026“;
- „Steuer auf leerstehende, nicht fertig gestellte, verwahrloste oder verfallene Gebäude bzw. Appartements für die Rechnungsjahre 2020 bis einschließlich 2025“;
- „Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2023“;
- „Steuer auf das Parken für die Rechnungsjahre 2019 bis einschließlich 2023“;
- „Steuer auf Übernachtungen für die Rechnungsjahre 2023 bis einschließlich 2026“;
- „Steuer auf die Ausbeutung von Sandgruben für die Rechnungsjahre 2021 bis einschließlich 2025“;
- „Steuer auf Zweitwohnungen für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026“;
- „Steuer auf Wurfsendungen für die Rechnungsjahre 2018 bis einschließlich 2023“;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

In allen vorgehend aufgelisteten und am 01. Januar 2023 geltenden Steuerbeschlüssen der Gemeinde Kelmis wird die Frist zur Einreichung einer Beschwerde von 6 Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist angegeben ist, oder

nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden auf 1 Jahr verlängert.

Artikel 2

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Punkt 13 der Tagesordnung: Ankauf einer Wildkamera für den Umweltfeststellungsdienst – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42 - § 1 - 1. - a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 2 und 3 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnis Verteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die vom Umwelt-Feststellungsbeamten benutzten halbfesten Überwachungskameras in gewissen Situation (Platzmangel – fehlende Vorrichtungen zur Anbringung) aufgrund ihrer Größe nicht nutzbar sind, diese Orte jedoch mit einer kompakten Wildkamera zu überwachen wären;

In Anbetracht des geringen Anschaffungspreises (<500 €) für eine solche Kamera, kann der Erwerb als „Vergabe auf einfache Rechnung“ gehandhabt werden;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Kredite zur Bestreitung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde vorhanden sind (38000/74198.2022);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Den Ankauf einer Wildkamera für den Umwelt-Feststellungsbeamten im Verfahren der „Vergabe auf einfache Rechnung“ zu genehmigen

**Punkt 14 der Tagesordnung:
Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für den Wege-, Gebäude-, Grün- und Wasserdienst der Gemeinde – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf von folgenden Maschinen und Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste der Gemeinde zu folgenden Schätzpreisen (inkl. MwSt.) plant :

Beschreibung der Maschinen/des Materials	Kostenschätzung (inkl. MwSt.)
WEGE-, GEBÄUDE- und GRÜNDIENST	
HHA 76600/74398	
Ankauf eines Mähtraktors (Frontmäher) : der bestehende Mähtraktor, Baujahr 1999, müsste ersetzt werden	32.000,00 €
HHA 42102/74451	
Ankauf eines Akkubohrhammers: der bestehende Akkubohrhammer der Firma Bosch ist irreparabel.	1.100,00 €
WASSERDIENST	
HHA 87402/74451	
Ersetzen einer Tauchpumpe und Ankauf eines zweiten „Trennjägers“: die bestehende Tauchpumpe bringt nicht mehr die nötige Leistung und die Anschaffung eines zweiten „Trennjägers“ ist erforderlich um flexibler arbeiten zu können	800,00 € 2.800,00 €
HHA 87404/74451	
Ersetzen des Hydraulikhammers vom 3,5 T Bagger des Wasserdienstes: der bestehende Hydraulikhammer stammt noch vom vorherigen Bagger und bringt nicht mehr die notwendige Hydraulikleistung	10.000,00 €
HHA 87400/74451	
Ankauf eines neuen Kompressors: der bestehende Kompressor baut nicht mehr genügend Druck auf (er ist 25 Jahre alt). Die Neuanschaffung ist erforderlich um mit der „Durchschlagsrakete“ arbeiten zu können.	37.000,00 €

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 (Artikel 76600/74398, 42102/74451, 87402/74451, 87404/74451 und 87400/74451)vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die meistens der in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Schätzpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass das Vorhaben „Ankauf eines neuen Kompressors“ zu einem Schätzpreis in Höhe von 37.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt und daher ein Sonderlastenheft für den in

Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf der nachstehenden Maschinen und des Ausrüstungsmaterials für die technischen Dienste zu genehmigen:

Beschreibung der Maschinen/des Materials	Kostenschätzung (inkl. MwSt.)
WEGE-, GEBÄUDE- und GRÜNDIENST	
HHA 76600/74398	
Ankauf eines Mähtraktors (Frontmäher) : der bestehende Mähtraktor, Baujahr 1999, müsste ersetzt werden	32.000,00 €
HHA 42102/74451	
Ankauf eines Akkubohrhammers: der bestehende Akkubohrhammer der Firma Bosch ist irreparabel.	1.100,00 €
WASSERDIENST	
HHA 87402/74451	
Ersetzen einer Tauchpumpe und Ankauf eines zweiten „Trennjägers“: die bestehende Tauchpumpe bringt nicht mehr die nötige Leistung und die Anschaffung eines zweiten „Trennjägers“ ist erforderlich um flexibler arbeiten zu können	800,00 € 2.800,00 €
HHA 87404/74451	
Ersetzen des Hydraulikhammers vom 3,5 T Bagger des Wasserdienstes: der bestehende Hydraulikhammer stammt noch vom vorherigen Bagger und bringt nicht mehr die notwendige Hydraulikleistung	10.000,00 €
HHA 87400/74451	
Ankauf eines neuen Kompressors: der bestehende Kompressor baut nicht mehr genügend Druck auf (er ist 25 Jahre alt). Die Neuanschaffung ist erforderlich um mit der „Durchschlagsrakete“ arbeiten zu können.	37.000,00 €

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über die Artikel 76600/74398, 42102/74451, 87402/74451, 87404/74451 und 87400/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 15 der Tagesordnung:
Ankauf von Mobiliar für die Grundschule Kelmis – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf von verschiedenstem Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis zum Schätzpreis von ca. 5.000,00 € (inkl. MwSt.) plant ;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Schätzpreis in Höhe von 5.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 (Artikel 72201/74151) vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs von verschiedenem Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72201/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen

<p>Punkt 16 der Tagesordnung: Beauftragung von Leistungen durch die SPI im Rahmen der Analyse des Bedarfs an schulischer Infrastruktur und einer Mehrzweckhalle in Hergenrath</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht der Rundschreiben vom 13. Juli 2006 und 15. Juli 2008 zu den Beziehungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen;

In Anbetracht der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI);

In Anbetracht der Regelung bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 und am 15. Dezember 2020 abgeändert, angenommen wurde;

In Anbetracht, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;

Gesehen die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind;

In Anbetracht, dass es sich bei den Beziehungen mit der SPI wirklich um solche des Typs „In-House-Providing“ handelt und diese somit der Gesetzgebung zu den öffentlichen Ausschreibungen nicht unterliegen;

In Anbetracht des Projektes „Analyse des Bedarfs an schulischer Infrastruktur und einer Mehrzweckhalle in Hergenrath“;

In Erwägung, dass die SPI die Gemeinde Kelmis bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Analyse der Bedürfnisse und der Entwicklung der Schule und des Festsaals in Hergenrath unterstützen möchte und vorschlägt, eine Studie in zwei Losen durchzuführen, d.h. eine soziodemografische Erhebung und Einschätzung des Infrastrukturbedarfs sowie eine Schätzung des Budgets und eine Bewertung verschiedener Szenarien;

In Anbetracht, dass in Übereinstimmung mit der SPI - Sektorverordnung "Lokale Behörden und Personen des öffentlichen Rechts", die vom SPI -Verwaltungsrat am 10. Mai 2016 angenommen und am 15. Dezember 2020 geändert wurde, der Auftrag mit 850,00 € zzgl. MwSt./geleisteten Tag in Rechnung gestellt würde und dass die Anzahl der Tage auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungen berechnet und nur die geleisteten Tage in Rechnung gestellt würden;

In Erwägung, dass die SPI die Kosten für beide Lose auf 26.000,00 € inkl. MwSt. schätzt und dass die erforderlichen Kredite dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushalt vorgesehen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I.LAMPERTZ;

BESCHLIESST MIT 19 JA-STIMMEN GEGEN EINE ENTHALTUNG (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

die SPI zu bitten einen Anteil der Kategorie „A“ in einen Sektorenanteil der Kategorie „E“ umzuwandeln;

Artikel 2

der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beizutreten;

Artikel 3

die SPI mit der Analyse des Bedarfs an schulischer Infrastruktur und einer Mehrzweckhalle in Hergenrath mittels der Durchführung einer Studie in zwei Losen zu beauftragen und sie zu bitten, diese so schnell wie möglich zu verwirklichen;

Artikel 4

Schöffin Iris LAMPERTZ zum Vertreter der Gemeinde im Begleitausschuss zu bestimmen, sobald dieser eingesetzt ist.

Artikel 5

Den in Frage stehenden Auftrag über den außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren und die Kredite hierfür vorzusehen.

**Punkt 17 der Tagesordnung:
Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis –
Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen – Subsidienantrag**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.03.2018, mit welchem der Gemeinderat die Rahmenvereinbarung „Ostbelgische Schulen online“ zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Ausschreibungen der Ankaufszentrale „école numérique“ regelmäßig angepasst werden, damit die angebotenen Produkte dem neuesten Standard entsprechen;

In Anbetracht des Vorschlags der Gemeindeschule Kelmis, wonach in Absprache mit der Schulschöffin und dem Informatiker, nachstehendes Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen teils über die Ankaufszentrale, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 28.000,00 € (inkl. MwSt.) erworben werden soll;

Beschreibung des Materials	Anzahl Einheiten	über die Ankaufszentrale
GEMEINDESCHULE Kelmis		
Transformer Case T16C Pro.	3	ja
iPad 10.2	36	ja
Interaktive Tafeln	4	Nein

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Aufrüstung der Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis teils über die Ankaufszentrale „école numérique“ wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung der einzelnen Ankäufe, welche u.a. über das klassische Ausschreibungsverfahren abgewickelt werden, zu einem

Gesamtschätzpreis in Höhe von 28.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Infrastrukturdekretes in den Genuss von Subsidien der DG für die in Frage stehenden Anschaffungen kommen kann;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 über Artikel 72200/74253 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöfin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf des nachstehenden Aufrüstungsmaterials für die Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72200/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen der Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidiantrag

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.03.2018, mit welchem der Gemeinderat die Rahmenvereinbarung „Ostbelgische Schulen online“ zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Ausschreibungen der Ankaufszentrale der „école numérique“ regelmäßig angepasst werden, damit die angebotenen Produkte dem neuesten Standard entsprechen;

In Anbetracht des Vorschlags der Gemeindeschule Hergenrath, wonach in Absprache mit der Schulschöffin und der Direktorin, nachstehendes Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen teils über die Ankaufszentrale, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 19.000,00 € (inkl. MwSt.) erworben werden soll;

Beschreibung des Materials	Anzahl Einheiten	über die Ankaufszentrale
GEMEINDESCHULE Hergenrath		
iPad 10.2	30	ja
Glasschutz für iPad 10.2	15	ja
Schutzhülle für iPad 10.2	30	ja
Zioxi 15 Kids Case-Ladewagen	1	nein
Zioxi 32 iPad Ladewagen mit Tragekörben	2	nein

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Aufrüstung der Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis teils über die Ankaufszentrale „école numérique“ wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung der einzelnen Ankäufe, welche u.a. über das klassische Ausschreibungsverfahren abgewickelt werden, zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 19.000, 00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Infrastrukturdekretes in den Genuss von Subsidien der DG für die in Frage stehenden Anschaffungen kommen kann;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 über Artikel 72200/74253 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf des nachstehenden Aufrüstungsmaterials für die Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72200/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

Punkt 19 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 27.03.2023 über die außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 28.04.2023 um 17.00 Uhr am Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Verabschiedung des Strategischen Plans 2023-2025

(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Punkt 1 der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 28.04.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln.

Punkt 20 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale C.I.L.E. mit Sitz in 4031 Angleur, rue du Canal de l'Ourthe, 8;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale C.I.L.E.;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 31.03.2023 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 16.05.2023 in Ans stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Strategischer Plan 2020-2022 – 2. Beurteilung - Genehmigung
2. Strategischer Plan 2023-2025
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass

der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 3 der Generalversammlung vom 16.05.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale CILE zu übermitteln.

**Punkt 21 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale IMIO**

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in Isnes (Gembloux);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 15.03.2023 über die ordentliche Generalversammlung vom 23.05.2023 um 18.00 Uhr in Suarlée (Namur) informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

4. Vorstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 und des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats
5. Vorstellung des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
6. Vorstellung und Genehmigung der Rechnung 2021
7. Entlastung der Verwalter
8. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 der ordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln.

**Punkt 22 der Tagesordnung: Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und
Neubezeichnung der Gemeindevertreter
für die Generalversammlungen und Verwaltungsräte
diverser Interkommunale, Vereinigungen und Arbeitsgruppen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekretes, wonach der Rat in seiner Mitte Ausschüsse gründen kann, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunale, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.12.2018, mit welchem die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse festgelegt worden ist;

In Anbetracht seiner Beschlüsse betreffend die Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen bzw. Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 13.02.2023, mit welchem Herr Gilbert KLINKENBERG als Gemeinderatsmitglied von der CSP-Fraktion eingesetzt worden ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 13.02.2023, mit welchem Herr Marcel HENN in seinem Amte als 2. Schöffe der Gemeinde Kelmis eingesetzt worden ist;

In Erwägung, dass die Ausschüsse des Gemeinderates neu besetzt sowie die Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen diverser Interkommunale und Vereinigungen neu bezeichnet werden müssen;

In Anbetracht der Vorschläge der CSP-Fraktion;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied Gilbert KLINKENBERG wird Mitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- *Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Sicherheit*
- *Ausschuss für Kultur, Tourismus und Events*
- *Ausschuss für Schule, Kultus, Friedhöfe und Integration*
- *Sonderkommission „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“*

Artikel 2

Ratsmitglied Gilbert KLINKENBERG wird als Gemeindevertreter der CSP-Fraktion für nachstehende Interkommunale und Vereinigungen bezeichnet:

- *SPI*

Artikel 3

Die Ratsmitglieder des ehemaligen Ausschusses für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand bleiben Mitglieder nachfolgender neu gegründeter Ausschüsse:

- *Ausschuss für Raumordnung und Mobilität*
- *Ausschuss für Umwelt, Ländliche Entwicklung, Forst und Mittelstand*

Artikel 3

Ratsmitglied Marcel HENN wird als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat nachfolgender Arbeitsgruppe bezeichnet:

- *Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Weser und Göhl“*

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.36 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,